

Meldung / Gesuch

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden (§ 6 Gastgewerbeverordnung)

Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit
(Vereinsanlässe und Ähnliches)

Verlängerung der Öffnungszeiten bis _____ **Uhr**
(Überwirtungsbewilligung für einen einzelnen Anlass)¹⁾

Ausschank / Verkauf von Spirituosen / Anzahl Besucher: ca.
(Der Kleinhandel mit Spirituosen und Getränke mit Spirituosen ist bewilligungspflichtig)²⁾

Kontakt (verantwortliche Person für den Wirtschaftsbetrieb)

Gastbetrieb / Verein / Veranstalter

Name	Vorname
Adresse	PLZ / Ort
E-Mail	Telefon
	(erreichbar während des Anlasses)

Anlass / Veranstaltung

Art des Anlasses

Ort des Anlasses

Datum	Zeit von	bis
Datum	Zeit von	bis
Datum	Zeit von	bis

Bemerkungen

Als verantwortliche Person verpflichte ich mich, an die auf der Rückseite dieses Formulars, in der Jugendschutz-Vereinbarung genannten Vorschriften zu halten und meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darüber zu informieren und zu instruieren.

Ort _____ **Datum** _____ **Unterschrift** _____

¹⁾Gemäss § 4 Gastgewerbe-gesetz darf von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 und 07.00 Uhr nicht gewirtet werden. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eid, Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen. Für einzelne Anlässe kann die Regionalpolizei die Verlängerung der Öffnungszeit bewilligen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro Nacht für Vereine CHF 30.00, für Gastwirte CHF 50.00.

²⁾Für Einzelanlässe erteilt die Regionalpolizei im Auftrag der Gemeinde gemäss § 11a Gastgewerbe-gesetz die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen und erhebt darauf die Alkoholabgabe und eine Bearbeitungsgebühr. Eine Bewilligung kostet mindestens CHF 50.00 und erhöht sich bei mehrtägigen Anlässen pro Folgetag um mindestens CHF 10.00.

Jugendschutz-Vereinbarung

Ziel

Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Möhlin wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen auf dem Gemeindebann Möhlin attraktive Festanlässe ohne risikoreichen Alkoholkonsum durchführen.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter befolgt folgende gesetzliche Bestimmungen:

Kant. Gastgewerbegesetz (GGG) vom 25.11.1997

§ 1 Verboten sind die Abgabe von

- alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- Spirituosen, Alcopops und Apéritifs an Jugendliche unter 18 Jahren;
- **Im Zweifelsfall sind Alterskontrollen durchzuführen!**
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.

§ 5 Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Eidg. Lebensmittelverordnung (LGV) vom 23.11.2005

Art. 11 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Alkoholausschank

- Das Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert. Personal, welches für Ausgabe und Verteilung von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
- An den Getränke-Ausgabepunkten ist ein Schild/Plakat mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

Hinweise

- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese sind bei der Regionalpolizei unteres Fricktal, Posten Möhlin, gratis zu beziehen.
- Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nr. von Taxidiensten bereithalten
- Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanität 144 Rega 1414

Kontaktstellen

Regionalpolizei unteres Fricktal, Posten Möhlin
(Öffnungszeiten Mo 13.30 – 19.00 Uhr / Do 13.30 – 16.00 Uhr)

Tel. 061 855 33 40
regionalpolizei@moehlin.ch

Suchtberatung ags, Rheinfelden
Hermann Keller-Strasse 9, 4310 Rheinfelden

Tel. 061 836 91 00
rheinfelden@suchtberatung-ags.ch
www.suchthilfe-ags.ch

Der Gemeinderat Möhlin und die Regionalpolizei unteres Fricktal wünschen dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.